

**Frühbucher profitieren !
Bei einer Anmeldung bis
30.09.2025 entfällt die
Anmeldegebühr**

Aussteller-Anmeldung

Firma _____ Branche _____

Kontaktperson Herr / Frau _____

Strasse _____ Postfach _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____ Mobile _____

E-Mail _____ Homepage _____

1. Anmeldung

Der Unterzeichnende meldet sich hiermit zur Teilnahme an der DÜBI-MÄSS 2026 in Dübendorf verbindlich an. Damit anerkennt er gleichzeitig das beiliegende Aussteller-Reglement, welches einen integrierenden Bestandteil dieser Anmeldung bildet.

Diese Anmeldung stellt eine Offerte unter Abwesenden im Sinne von Art. 5 des Schweiz. Obligationenrechts dar. Ein Anspruch entsteht erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter VEREIN DÜBI-MÄSS.

2. Gebühren

Jeder Aussteller hat eine Anmeldegebühr von Fr. 100.- sowie eine Grundpauschale von Fr. 460.- zu entrichten (Gratiseintritt für Besucher, Werbeanteil, Bewachung und Sicherheit).

(alle Preisangaben zuzüglich 8,1 % MwSt. - massgebend für den Steuersatz ist gemäss Eidg. Steuerverwaltung der Zeitpunkt der Leistungserbringung, also 2026)

3. Frühbucher

Bei Vertragsabschluss bis 30. September 2025 wird keine Anmeldegebühr verrechnet. Dieser wird bei der Rechnung berücksichtigt und nur gewährt, wenn der Zahlungstermin eingehalten wird. **Der VEREIN DÜBI-MÄSS behält sich das Recht vor, den Frühbucher-Rabatt bei verspäteter Zahlung nachträglich in Rechnung zu stellen.** Ab dem 1. Oktober 2025 kann kein Frühbucher-Rabatt mehr geltend gemacht werden.

4. Standbestellung

(alle Preisangaben zuzüglich 8,1 % MwSt.)

Im Mietpreis inbegriffen sind Modulstand komplett mit Grundbeleuchtung, 1 m Deckenraster, Blendenbeschriftung mit Firmennamen, Teppichboden, allgemeine Beratung durch den Messekonzepter, Hallenreinigung (ohne Standreinigung), Lautsprecheranlage, Durchführung der allgemeinen Werbung, Bewachung elektronisch und durch eine spezialisierte Firma.

Der Vermieter teilt die Stände und Flächen zu. Spezielle Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Eishalle oder Aussenzelt (mit Modulständen)

Grundmass 4 x 3 m oder 4 x 4 m - es können auch mehrere Einheiten bestellt werden. Spezielle Masse sowie Mehrfrontenstände (= auf 2 oder 3 Seiten zum Publikum offen) werden wenn möglich berücksichtigt.

Wir bestellen zum Preis von Fr. 195.- pro m2 folgende Einheit:

		m2	Preis total (zuzügl. MwSt.)
Standtyp	A1 = 4 x 3 m = 12 m2	_____	_____
	A2 = 8 x 3 m = 24 m2	_____	_____
	A3 = 12 x 3 m = 36 m2	_____	_____
Standtyp	B1 = 4 x 4 m = 16 m2	_____	_____
	B2 = 8 x 4 m = 32 m2	_____	_____
	B3 = 12 x 4 m = 48 m2	_____	_____
Mehrfrontenzuschlag	2 Fronten 10 % <input type="checkbox"/>		_____
(bitte ankreuzen)	3 Fronten 15 % <input type="checkbox"/>		_____

Aussenzelt mit Holzboden (ohne Modulstände)

Wir bestellen zum Preis von Fr. 100.- pro m2 folgende Einheit:

	m2	Preis total (zuzügl. MwSt.)
Ausstellungsfläche	_____	_____

Freigelände / Foodstände

Verpflegungstand, Confiserie, Glace usw. / Verkauf von Lebensmitteln und Getränken (Mindest-Mietfläche 9 m2)

Wir bestellen zum Preis von Fr. 145.- pro m2 folgende Einheit:

	m2	Preis total (zuzügl. MwSt.)
Standfläche	_____	_____

Für Stellplatz-Anhänger bitte unter Punkt «Standfläche» die effektiv benötigte Fläche mit Deichsel, Anbauten und Vordach angeben.

Für das Führen von Verpflegungsständen sowie für den Verkauf von Einzelflaschen alkoholischer Getränke muss ein Patent bzw. eine Bewilligung durch den Betreiber des Verpflegungsstandes eingeholt werden. Diese ist dem Veranstalter vorzuweisen.

5. Voranmeldung Wasseranschluss

- voraussichtlich wird eine Wasser-Standzuleitung benötigt.

bitte ankreuzen - das definitive Bestellformular folgt im Januar 2026.

6. Stromanschluss

In jedem Stand wird ein Stromanschluss 230 V / 200 W angebracht. Weitere elektrische Anschlüsse können bestellt werden. *Das Bestellformular folgt im Januar 2026.*

7. Voranmeldung Mitaussteller

Mitaussteller im gleichen Stand müssen durch des VEREIN DÜBI-MÄSS bewilligt werden und haben eine Grundgebühr von Fr. 500.- (zuzügl. MwSt.) zu bezahlen. Falls dieser bereits bekannt ist, bitte hier angeben:

Firma bzw. Name _____

Adresse _____

8. Sponsoring

Jeder Aussteller kann sich mit einem Sponsoring an der Dübi-Mäss beteiligen.

- wir sind interessiert - *bitte ankreuzen - wir schicken Ihnen die Unterlagen gerne zu.*

9. Tombola

Jeder Aussteller ist gebeten, die grosse Tombola zu unterstützen. Wir geben gerne

eine Bar-Spende Fr. _____

eine Naturalspende _____

10. Nebenleistungen

Jeder Aussteller erhält bis Ende Januar 2026 eine Dokumentation über die Nebenleistungen zugestellt. Sie beinhaltet die Bestellformulare mit den Kostenangaben für Sanitär- und Elektro-Installationen, Standreinigung sowie Einträge (Inserate) im Messeführer. Die bestellten Zusatzleistungen werden separat verrechnet.

11. Zahlungskonditionen

Rechnungen, welche aufgrund der Anmeldefrist bis 30. September 2025 einen Frühbucher-Rabatt auslösen, sind innert 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Frühbucher-Rabatt nachträglich noch in Rechnung zu stellen.

Alle anderen Rechnungen folgen bis Ende Januar 2026 und sind, sofern nicht anders vereinbart, bis spätestens 15. März 2026 zu bezahlen (Rechnungen ohne Frühbucher-Rabatt und allfällig gebuchte Nebenleistungen).

12. Rücktrittsrecht/Ausschluss

Dem Aussteller steht das Recht zu, innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Standbestätigung schriftlich und ohne Grundangabe zurückzutreten. Der Rücktritt hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, verfallen als Konventional-Strafe je nach Zeitpunkt Ihrer Vornahme:

- bis 10 Wochen vor Messebeginn 25 % der Vertragssumme
- bis 6 Wochen vor Messebeginn 50 % der Vertragssumme
- bis 4 Wochen vor Messebeginn 80 % der Vertragssumme
- weniger als 4 Wochen vor Messebeginn 100 % der Vertragssumme
- in jedem Fall aber mindestens Fr. 500. Umtriebsentschädigung

Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z.B. für bereits aufgeführte Bestellungen von Nebenleistungen.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift

*Die schriftliche Bestätigung der Anmeldung erfolgt per Mail
und ist verbindlich für den allfälligen Frühbucher-Rabatt.*

Dieses Formular bitte per Mail oder per Post an untenstehende Adresse einsenden - herzlichen Dank.

Aussteller-Reglement

Allgemeines

1. Veranstalter

Der Verein Dübi-Mäss - in der Folge „Veranstalter“ genannt - veranstaltet die Dübi-Mäss 2026. Er ist berechtigt, verbindliche Weisungen zu erlassen.

2. Durchführung und Öffnungszeiten

Der Veranstalter führt die Dübi-Mäss vom Donnerstag, 23. April bis Sonntag, 26. April 2026 durch. Es wird kein Eintritt verlangt.

Ort	Sportanlagen Im Chreis, Hermikonstrasse 68, 8600 Dübendorf	
Eröffnung	Donnerstag	16.00 Uhr - Apéro und Bankett für die geladenen Gäste
Öffnungszeiten Ausstellung und Foodstände	Donnerstag	18.00 Uhr bis 21.00 Uhr
	Freitag	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr
	Samstag	11.00 Uhr bis 21.00 Uhr
	Sonntag	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Öffnungszeiten Festwirtschaft	Donnerstag	18.00 Uhr bis 24.00 Uhr
	Freitag	16.00 Uhr bis 02.00 Uhr
	Samstag	11.00 Uhr bis 02.00 Uhr
	Sonntag	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gestaltung und Bauten werden durch die Firma Bexpo AG, Marthalen (Messekonzepter) realisiert.

3. Teilnahmeberechtigung und Anmeldung

Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des Gewerbe-, Handels- und Industrievereins Dübendorf GHI, des Gewerbevereins Fällanden, des Gewerbevereins Schwerzenbach GVS, des Gewerbevereins Volketswil GVV und des Gewerbevereins Wangen-Brüttisellen GVWB sowie Betriebe und Organisationen mit Sitz in Dübendorf und andere Aussteller soweit sie die ebenfalls an der Messe teilnehmenden Aussteller nicht konkurrenzieren.

Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch den Veranstalter begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zur Messe; ebenso wenig wie die Tatsache der Teilnahme an einer früheren Veranstaltung. Zugelassen werden Einzel- und Kollektivaussteller. Der Veranstalter kann die Zulassung von Firmen und Ausstellungsgütern ohne Grundangabe ablehnen. Besondere Platzierungswünsche können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden.

4. Standbestätigung

Nach abgeschlossener Standzuteilung erhält der Aussteller die Standbestätigung mit der Dokumentation der Nebenleistungen sowie dem Hallenplan zugestellt. In der Standbestätigung sind auch allfällige durch den Veranstalter nicht zugelassene Ausstellungsgüter aufgeführt. Damit gilt der Ausstellungsvertrag als zustande gekommen.

Der Standort wird vom Veranstalter endgültig bestimmt; Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Veranstalter behält sich ferner das Recht vor, Stände um zu platzieren, sofern dies im Interesse der Ausstellung erforderlich ist. Falls die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte oder die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, ist der Veranstalter berechtigt, diese zu widerrufen.

Für Installationen innerhalb der Standfläche, die frei zugänglich bleiben müssen (Feuerwehrkasten, Elektrotabelleau usw.) besteht kein Anspruch auf Preisreduktion.

5. Standführung

Die Aussteller verpflichten sich, während der offiziellen Öffnungszeiten der Messe ihre Waren auszustellen und die Stände durchgehend bedient offen zu halten.

Ausserhalb der Öffnungszeiten der Messe müssen auch Verkaufsstände im Aussenbereich (Freigelände) schliessen. Eine Verlängerung der Verkaufszeit wird nicht bewilligt.

Musikdarbietungen und Lautsprecheranlagen an Ständen sind nur mit schriftlicher Bewilligung des Veranstalters zulässig. Dabei ist auf das Interesse der anderen Aussteller Rücksicht zu nehmen.

6. Unvorhergesehenes

Falls unvorhersehbare Umstände die Durchführung der Messe gänzlich oder teilweise verunmöglichen, besteht kein Anspruch der Aussteller auf Schadenersatz gegenüber dem Veranstalter.

Ausstellungsstände

7. Die Stände sind mit Teppichen versehen. Zur Gestaltung der Stände darf kein feuergefährliches Material (Schilf, Strohmatte, Papier, Styropor usw.) verwendet werden. Treppen und Türen, die als „Notausgänge“ bezeichnet sind, dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus, Butan- oder Propangas usw. in den Ausstellungshallen ist nicht gestattet. Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsballons, die mit Wasserstoff oder ähnlichen Gasen gefüllt sind, dürfen nicht in die Ausstellungshallen mitgebracht oder in diesen abgefüllt, abgegeben oder verkauft werden.

8. Standaufbauten und -dekorationen, welche die normale Wandhöhe von 2,50 m überragen, sind nur mit dem Einverständnis des Veranstalters erlaubt. Der Veranstalter ist berechtigt, unpassend und unsachgemäss gestaltete Stände bzw. Reklamewände, die das Gesamtbild der Ausstellung beeinträchtigen, zu schliessen. Eine Entschädigung steht dem betroffenen Aussteller in diesem Falle nicht zu.

9. Die Beteiligung von Mitausstellern erfordert eine spezielle Anmeldung sowie eine entsprechende Bestätigung des Veranstalters. Für Mitaussteller übernimmt gegenüber dem Veranstalter der dazugehörige Hauptaussteller die Verantwortung. Er haftet für alle durch die Mitaussteller entstehenden Konsequenzen und Kosten.
Wurden Mitaussteller nicht angemeldet, so hat der Aussteller nebst der normalen Grundgebühr von Fr. 500.- für Mitaussteller auch eine Nachbearbeitungsgebühr von Fr. 500.- zu bezahlen.

Stand- bzw. Reklamewände, Werbung

10. Die Stand- bzw. Reklamewände sind Eigentum des Messekonzepters und bedürfen sorgfältiger Behandlung. Befestigungsmaterial ist unmittelbar nach Beendigung der Messe restlos zu entfernen. Die Aussenseiten der Standwände dürfen vom Aussteller nicht zu Werbezwecken benützt werden.

11. Exponate und Werbemittel dürfen nur innerhalb der eigenen Standfläche platziert werden. Das Verteilen von Werbematerial ausserhalb des eigenen Standes ist ohne Bewilligung des Veranstalters untersagt.

12. Werbung für gleichzeitig mit der Messe stattfindende auswärtige Aktivitäten ist verboten.

Boden Eishalle und Sonderschau

13. Die Böden bestehen aus Zement (Kunsteisbahn) mit entsprechendem Unterbau.
Bitte unbedingt beachten: Das Bohren von Löchern in den Zementboden ist strengstens verboten, da die Kühlleitungen beschädigt werden könnten. Fehlbare werden zur Rechenschaft gezogen.
Zur Fixierung von Bodenbelägen darf nur Klebeband verwendet werden, das nach dem Entfernen keinerlei Spuren hinterlässt. Geeignetes Material ist über den Messekonzepter erhältlich. Für sämtliche Schäden und Umtriebe durch Reinigungsarbeiten ist der Aussteller haftbar. Auf dem Hallenboden dürfen Ausstellungsgüter oder Standmaterial weder geschoben noch gezogen werden. Schwere Gegenstände oder Geräte mit scharfen Kanten müssen unterlegt werden. Für den Einbau von festen Einrichtungen wie Küchen- und Schrankelemente, wird aus Stabilitätsgründen empfohlen, Bodenverstärkungen zu bestellen.
14. Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für die Beschädigung der Böden in der Eishalle und in der Sonderschau. Er haftet ebenfalls für Bodenverunreinigungen und Beschädigungen durch auslaufendes Öl, Fett, Leim, Farbe und dergleichen oder für Beschädigungen, die durch unsachgemässen Transport verursacht werden.

Technisches

15. Einrichtung und Abräumung des Standes
Einrichtungsarbeiten ab Mittwoch, 22. April 2026 um 07.00 Uhr
Ausräumarbeiten bis Montag, 27. April 2026 um 18.00 Uhr
Die genauen Zeiten, während denen die Stände auf- und abgebaut werden können, teilt der Veranstalter rechtzeitig mit. Für Standeinrichtungen, die in der üblichen Frist nicht auf- oder abgebaut werden können, kann der Veranstalter Ausnahmegenehmigungen erteilen.
Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter und Dekorationsmaterial wird keine Haftung übernommen. Nach Ablauf der Ausräumfrist wird der Stand auf Kosten des Ausstellers abgebaut.
16. Anschlüsse Elektro, Wasser, Telefon, TV etc.
Benötigte Anschlüsse und Zuleitungen für den Stand erfolgen ausschliesslich durch die Partnerfirmen des Veranstalters. Mitbenützung ab einem anderen Stand und/oder ab vorhandenen Hausinstallationen und die Eigenerzeugung von Energie (Strom) via Generatoren (Benzin, Diesel, etc.) benötigen die schriftliche Bewilligung des Veranstalters.

Haftung der Aussteller

17. Der Aussteller haftet insbesondere für Schäden an der Halle, den Böden, Einrichtungen etc., auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder Beauftragte verursacht werden.
18. Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Er haftet ausschliesslich für allfällige Personen- oder Sachschäden, die durch ausgestellte/betriebene Maschinen/Geräte entstehen. Eine Haftung des Veranstalters besteht nicht.
19. Die Haftung des Veranstalters für leichte Fahrlässigkeit des ihr unterstellten Personals wird wegbedungen.
20. Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Versicherung

21. Der Veranstalter schliesst eine Kollektiv-Versicherung gegen Feuer und Wasser ab. Die Versicherung des Ausstellungsgutes ist Sache der Aussteller.
22. Haftungsausschluss - der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Artikel 100 Absatz 1 des Schweiz. Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.
23. Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen oder gegebenenfalls ihre Betriebs-Haftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Messebeteiligung ausdehnen zu lassen.
Eine Versicherung ist für alle Aussteller obligatorisch. Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Aussteller-Versicherung eintreten könnten.
24. Das Messegelände wird während der Dauer der Messe nach Ausstellungs-Schluss bis zur Ausstellungs-Wiedereröffnung bewacht. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Veranstalter keine Einschränkung.

Verkauf

25. Allen Ausstellern ist es während der Ausstellung gestattet, branchenübliche Waren zu verkaufen. Der Verkauf von Esswaren und Getränken zum Direktverzehr ist bewilligungspflichtig. Für Degustation und Demonstration, die möglicherweise Immissionen (Geruch, Lärm etc.) verursachen, bedarf es der Bewilligung des Veranstalters.
26. Aussteller die Lebensmittel verarbeiten, müssen über einen eigenen Wasseranschluss im Stand verfügen (gemäss Art. 14 der Kant. Verordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz).

Dübi-Mäss - Messeführer

27. Der Veranstalter ist alleine berechtigt, ein Ausstellerverzeichnis im Messeführer der Dübi-Mäss herauszugeben. Um die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten, werden Aussteller, deren Angaben nicht termingerecht oder nicht vollständig vorliegen, ohne Verantwortung für die Richtigkeit in das Verzeichnis aufgenommen. Der Eintrag im Ausstellerverzeichnis ist in der Anmeldegebühr enthalten.

Rechtliche Bestimmungen

28. Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt
Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller werden darüber rechtzeitig informiert.
29. Schriftlichkeitsabsprache
Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.

30. Anspruchsverwirkung

Ansprüche an den Veranstalter sind bis spätestens 2 Wochen nach Messeschluss, Ansprüche, welche die technischen Installationen betreffen, bis spätestens am letzten Messetag beim Veranstalter schriftlich geltend zu machen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

31. Gewerbe- und feuerpolizeiliche Bestimmungen

Die Aussteller bestätigen mit Ihrer Anmeldung gleichzeitig, Kenntnis der einschlägigen gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z.B. Preis- und Firmen-Anschreibepflicht, Ausverkaufsvorschriften, Massnahmen zur Brandverhütung usw.) zu haben, die am Ausstellungsort gelten.

32. Urheberrecht

Bei Verwendung von Musik jeglicher Art verpflichtet sich der Aussteller, gegenüber der SUISA über allfällige Benützergebühren direkt abzurechnen. Der Veranstalter haftet nicht für Ansprüche der SUISA oder Dritter aus Urheberrecht als Folge von Vorführungen des Ausstellers.

33. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem Veranstalter unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Dübendorf für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.

Dübendorf, 29. März 2025

VEREIN DÜBI-MÄSS 2026

Der Präsident:
Andy Halter

Die Sekretärin:
Bettina Walser